



S a t z u n g

Der

Wählergemeinschaft

Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen

parteiunabhängige Bürgerbewegung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2024

Präambel

Die Wählergemeinschaft „**unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen**“ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet gemeinnützig.

Wir sind eine von Parteien völlig unabhängige Wählergemeinschaft, die keinen Weisungen durch übergeordnete Institutionen unterworfen ist und sich dem Allgemeinwohl unseres Kreises und den Interessen unserer Bürger verpflichtet sieht.

Satzung

§ 1 – Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „**Unabhängige Wählergemeinschaft Dithmarschen**“, die Kurzbezeichnung lautet: „**UWD**“.
- (2) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Dithmarschen. Ihr Zweck ist es, in den kommunalen Vertretungen des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Erfüllung kommunaler Aufgaben aktiv mitzuwirken. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus.
- (3) Die Wählergemeinschaft verfolgt dementsprechend ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne des § 34 g Einkommenssteuergesetz; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Sitz der Unabhängigen Wählergemeinschaft Dithmarschen - UWD ist Heide.

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der UWD können alle Einwohner/innen des Kreises Dithmarschen werden, die nach dem Kommunalwahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme in die Wählergemeinschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
 - b) Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss oder
 - c) Tod
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder in erheblicher Weise gegen die Ziele und Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt und dieser damit einen Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

(6) Der unter § 1 genannte Zweck erfordert die gegenseitige Offenlegung grundlegender Kontaktdaten und persönlicher Daten sowie deren Verwaltung. Die Bereitschaft zur Angabe dieser Daten ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.

§ 3 – Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Jahres im Voraus zu entrichten und erfolgt auf der Basis des Bankeinzugs. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§ 4 – Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen. Sie ist das beschließende Organ der Wählergemeinschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl /Abberufung des Vorstands
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung (§10)

(3) Steht eine Kommunalwahl an, so erweitern sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung um

- h) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm
- i) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl (§ 8)

(4) Versammlungsleitung einer Mitgliederversammlung ist eines der Vorstandsmitglieder, soweit von der Mitgliederversammlung kein anderes Mitglied der Wählergemeinschaft zur Versammlungsleitung gewählt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus zusammen aus gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich zwei Vorsitzenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Mitgliederver-

sammlung kann mit Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder weitere Vorstandsmitglieder durch Wahl berufen.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung aller Beschlüsse
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung der Versammlungsleitung
- c) Organisation von Arbeitsgruppen
- d) Führen des Mitgliederregisters
- e) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- f) Kassenführung, Buchführung, Jahresbericht, Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit
- g) Betreuung der UWD-Website

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt anlässlich der ersten Mitgliederversammlung des nachfolgenden Jahres nach Ablauf der Amtszeit und hat bis Ende März stattzufinden.

(4) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden ebenfalls für zwei Kalenderjahre gewählt, mit der Maßgabe, dass jedes Jahr nur ein Prüfer/eine Prüferin zur Wahl ansteht.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein für die freigewordenen Aufgaben zuständiges Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte heraus in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen diese Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern/ Bewerberinnen auch im 2. Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(7) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 – Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche und/oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin. Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden

mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Der Vorstand kann Mitgliedern der UWD ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

(4) Im Falle höherer Gewalt ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung als Videokonferenz möglich, wenn ein Fall des § 58a GKWG vorliegt.

§ 8 – Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche mit einem gesonderten Tagesordnungspunkt: "Kandidatenaufstellung" schriftlich oder elektronisch einzuladen. Der Vorstand hat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung alle Mitglieder zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen wollen. Positive Willensbekundungen sind in Form einer Listenaufstellung allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahl mitzuteilen.

(2) Die Bewerber/innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede/r Bewerber/in erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern/Bewerberinnen auch in diesem Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber/innen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 9 – Auflösung

Die Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind Klimaschutzmaßnahmen im kommunalen Raum zuzuführen.

§ 10 – Niederschrift

Über jede Sitzung einer Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen der Teilnehmer/innen (Anwesenheitsliste)
- c) Tagesordnung
- d) Versammlungsleitung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift bedarf der Genehmigung in der jeweils nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung.

§ 11 – Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Wählergemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im FN verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: – das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

– das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

– das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

– das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

– das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

– das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen der Wählergemeinschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Wählergemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Wählergemeinschaft hinaus.

§ 12 – Satzungsänderung/Inkrafttreten

(1) Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

(3) Die Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2024 in Heide beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2024 geändert. Sie tritt jeweils am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gezeichnet